

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. März 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 22.02.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 22.02.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Polizeiverordnungen

2. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2021, mit welchem eine allgemeine
verwaltungspolizeiliche Verordnung beschlossen worden ist;

Aufgrund der Überarbeitung der oben erwähnten allgemeinen verwaltungspolizeilichen
Verordnung vom 25.05.2022;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Überarbeitung der Punkte "Brandverhütungskontrolle
Festzelte", "Veranstaltung", "Alkoholkonsum", "Hochbauten" und "Begleitung von
Jugendlichen" dieser allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung als erforderlich
angesehen wird;

Aufgrund dessen, dass diese Überarbeitung auf Ebene der Polizeizone Eifel organisiert
und koordiniert worden ist, so dass es zu einer einheitlichen Vorlage für die fünf
Eifelgemeinden gekommen ist, die vom Polizeirat gutgeheißen worden ist und dem Stadtrat zur
Genehmigung vorgelegt werden kann;

Aufgrund der vorgelegten Liste der vorgeschlagenen Änderungen;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35, 36, 74 und 75;

Nach Beratung im Ausschuss des Stadtrates;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Leitinsel in Neundorf, Kreuzung Molkereiweg / Violinstraße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Leitinsel an der Kreuzung Molkereiweg / Violinstraße in
Neundorf unübersichtlich ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und aufgrund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des technischen Gutachtens der SPW Wallonie mobilité infrastructures vom 25.01.2023;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In Neundorf, an der Leitinsel Molkereiweg/Violinstraße, wird die Kreuzung, wie auf beigefügtem Plan ersichtlich, eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C1 sowie der notwendigen Straßenmarkierungen, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Verkehrsberuhigung in Rodt, Tomberg.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Verkehr in Rodt, Tomberg, auf Höhe des Biermuseums, beruhigt werden soll;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und aufgrund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des technischen Gutachtens der SPW Wallonie mobilité infrastructures vom 25.01.2023;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In Rodt Tomberg, ab Kreisverkehr N675c bis zum Biermuseum wird die Fahrgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden, wie auf beigefügtem Plan ersichtlich, mittels Verkehrszeichen des Typs C43 "50", dem Anbringen einer leicht erhöhten Ausweichzone auf der rechten Seite, Richtung Biermuseum sowie der notwendigen Straßenmarkierungen und Pfosten, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

5. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Kreisverkehrs in Neundorf, Kreuzung Zum Weißen Weg/Am Bahndamm/Weißstein/Molkereiweg.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Kreuzung Zum Weißen Weg/Am Bahndamm/Weißstein/Molkereiweg in Neundorf unübersichtlich ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und aufgrund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des technischen Gutachtens der SPW Wallonie mobilité infrastructures vom 25.01.2023;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In Neundorf, an der Kreuzung Zum Weißen Weg/Am Bahndamm/Weißstein/Molkereiweg, wird ein Kreisverkehr eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs B1 und D5 sowie der notwendigen Straßenmarkierungen, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

6. Bauhof. Einbau einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Bauhofs in der Friedensstraße in Sankt Vith. Lieferauftrag: Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für die Materiallieferungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere

Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 20.03.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 32.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 421002/721-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Material für den Einbau einer Fotovoltaikanlage auf dem Gebäude des Bauhofs in der Friedensstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 32.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 unter Artikel 421002/721-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Investitionsplan "Wallonie Cyclable" (PIWACY). Genehmigung der angepassten Auftragsunterlagen mit Lastenheft und Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabearbeit.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 17.03.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass das in der ursprünglichen Fassung des Investitionsplans vorgesehene Teilprojekt zur Schaffung eines Fahrradweges als Verbindung von der Jugendherberge in Sankt Vith bis zur Luxemburger Straße aus verwaltungs- sowie verkehrstechnischen Gründen sowie aus eigentumsrechtlichen Gründen - die noch einer definitiven Klärung bedürfen - zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Ausschreibung gelangt beziehungsweise ausgeführt werden kann, und somit vorläufig aus dem Investitionsplan gestrichen werden muss;

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt sich somit auf die Schaffung einer Radstrecke im Ascheider Wall (Markierung und Beschilderung) und die Schaffung von

Fahrradstellplätzen auf öffentlichem Eigentum an verschiedenen Orten der Gemeinde bezieht;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 257.258,67 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2023 der Gemeinde eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung (Herr HENKES Werner):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbringen von Fahrradabstellplätzen an verschiedenen Standorten der Gemeinde, Ausführung von Beschilderungs- und Markierungsarbeiten im Ascheider Wall, in Sankt Vith im Rahmen des Investitionsplans Wallonie Cyclable 2020-2021 der Wallonischen Region (PIWACY).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 257.258,67 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2023 der Gemeinde eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Projekt: Erneuerung des Kanals, der Bürgersteige und einer Brücke in Crombach (Schmitzgasse, Pullenzgasse, Middelweg). Genehmigung des Projektes mit Lastenheft und Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 17.03.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 554.626,07 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten inklusive Sicherheitskoordination in Höhe von zirka 43.000,00 € (MwSt. inbegriffen), sowie die unterirdische Verlegung des Straßenbeleuchtungsnetzes in Höhe von 23.347,60 € (MwSt. inbegriffen) und unterirdische Verlegung des Kabelfernsehtnetzes in Höhe von 22.142,98 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 unter den Rubriken 421008/731-60, 421008/733-60 und 426002/732-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung des Kanals, der Bürgersteige und einer Brücke in Crombach

(Schmitzgasse, Pullenzgasse, Middelweg).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 554.626,07 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten inklusive Sicherheitskoordination in Höhe von zirka 43.000,00 € (MwSt. inbegriffen), sowie die unterirdische Verlegung des Straßenbeleuchtungsnetzes in Höhe von 23.347,60 € (MwSt. inbegriffen) und unterirdische Verlegung des Kabelfernsehnetzes in Höhe von 22.142,98 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 421008/731-60, 421008/733-60 und 426002/732-60 eingetragen und im Rahmen der nächsten Haushaltsanpassung aufzustocken.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag für das Straßenbauprojekt wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

9. Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ortschaften Rodt, Crombach, Neundorf und Galhausen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith durch Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2019 an die von der Interkommunalen ORES Assets geschaffene Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen ist; dass durch Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 die Mitgliedschaft der Gemeinde zu dieser Ankaufszentrale um weitere 4 Jahre verlängert wurde;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 47;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten zur Erweiterung und Verstärkung des Beleuchtungsnetzes parallel zur Modernisierung des Netzes (Ersetzen der bestehenden Leuchten durch LED-Leuchten) erfolgen soll;

Aufgrund des vorliegenden Angebotes der Interkommunalen ORES vom 03.03.2023 in Höhe von 34.384,55 € (MwSt. inbegriffen) zur Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ortschaften Rodt, Crombach, Neundorf und Galhausen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 17.03.2023;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 426001/732-60 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Projekt zur Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ortschaften Rodt, Crombach, Neundorf und Galhausen zu genehmigen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 34.384,55 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2023 unter Artikel 426001/732-60 vorgesehen und werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung aufgestockt.

10. Modernisierung des öffentlichen Beleuchtungsparks durch das Auswechseln von Beleuchtungskörpern. Phasenplanung Nr. 3 für das Jahr 2023. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.01.2020, mit welchem die Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen ORES Assets zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gemäß Erlass der Wallonischen Regierung über die Gemeinwohlverpflichtung genehmigt wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.09.2017 über die Gemeinwohlverpflichtungen in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale ORES im Rahmen dieses Erlasses ein Programm zur Erneuerung des Beleuchtungsparks vorschlägt, damit dieser bis spätestens 31.12.2029 ausgewechselt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Phasenplanung Nr. 3 für das Jahr 2023 die Auswechslung von 185 Leuchten in den Ortschaften Rodt, Crombach, Neundorf und Galhausen vorsieht;

Aufgrund des vorliegenden Angebots der Interkommunalen ORES vom 17.11.2022 mit einer Kostenschätzung von insgesamt 66.533,38 € (ohne MwSt.), wobei die Interkommunale ORES 31.375,00 € (ohne MwSt.) übernimmt und 34.458,38 € zuzüglich MwSt. = 41.694,64 € zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 17.03.2023;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt 2023 unter der Rubrik 426006/732-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorgeschlagene Phasenplanung Nr. 3 für das Jahr 2023 zur Auswechslung von 185 Leuchten in den Ortschaften Rodt, Crombach, Neundorf und Galhausen zu genehmigen.

Artikel 2: Den Kostenanteil der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 41.694,64 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

11. Dienstleistungsauftrag: Schülertransport von den Schulstandorten von und zu den Sportstätten der Gemeinde (Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, Sporthalle Recht und Sporthalle Lommersweiler). Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 13.02.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für vier Jahre geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im jeweiligen Haushalt des betreffenden Rechnungsjahres (Auftrag mit einer Laufzeit von vier Jahren) eingetragen sind beziehungsweise eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen

beinhaltet: Schülertransport von und zu den verschiedenen Sportstätten der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen) auf vier Jahre.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im jeweiligen Haushalt des betreffenden Rechnungsjahres eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

12. Verkauf einer Parzelle, katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur G, Nummer 17F11, gelegen Rodter Heide, an die Genossenschaft ORES. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erbpachtvertrages zwischen der Stadt Sankt Vith und der Aktiengesellschaft "UNERG" vor dem Notar Louis DOUTRELEPONT vom 25.09.1989;

Aufgrund der Erweiterung des Erbpachtvertrages zwischen der Stadt Sankt Vith und der Aktiengesellschaft "ELEKTRABEL" vom 03.08.1995 vor dem Notar Edgar HUPPERTZ, endend am 31.12.2021;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine der Parzellen, welche durch den vorgenannten Erbpachtvertrag verpachtet wurden, durch die Genossenschaft ORES beansprucht wird, und zwar nur die Parzelle, katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur G, Nr. 17F11 mit einer Fläche von 87 m²;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich auf dieser Parzelle eine Stromkabine befindet;

Aufgrund des Vorschlags des Gemeindegremiums vom 28.02.2023 vorgenannte Parzelle an die Genossenschaft ORES zu einem Preis in Höhe von 40,00 €/m² unter Vorbehalt der Entscheidung des Stadtrates zu verkaufen;

Aufgrund der E-Mail vom 07.03.2023, mit welchem die Genossenschaft ORES sein prinzipielles Einverständnis zum Kauf der vorgenannten Parzelle gibt;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die Akte behandelt hat;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur D, Nummer 17F11, gelegen Rodter Heide mit einer Fläche von 87 m² an die Genossenschaft ORES mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Marmoz, 14, zum Preis von (87 m² x 40,00 €/m²) 3.480,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

13. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Recht, Am Weinberg an die Genossenschaft ORES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Genossenschaft ORES mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Marmoz, 14, vom 07.01.2022 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Am Weinberg, katastriert Gemarkung 6/Recht, Flur O, entlang der

Parzellen Nummer 63D und 57C, für den Bau einer Trafostation;

In Anbetracht des dem Antrag beigefügten Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros GRD CONSULT, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 25.02.2022, laut welchem die zu verkaufende Fläche 27 m² aufweist;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die Akte behandelt hat;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 27 m², gelegen entlang der Parzellen Gemarkung 6/Recht, Flur O Nummer 63D und 57C, so wie dieses auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros GRD CONSULT, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 25.02.2022 in Gelb eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Trennstückes an die Genossenschaft ORES mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Mermoz, 14, zum Preis von 40,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Genossenschaft ORES an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 27 m² x 40,00 €/m² = 1.080,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerblerin, der Genossenschaft ORES, sind.

Artikel 4: Das Notariat Raphael HERBRAND mit der Beurkundung des im Artikel 2 erwähnten Verkaufes zu beauftragen.

14. Verkauf eines Trennstücks aus der Parzelle Gemarkung 5/Crombach, Flur D, Nummer 271F2, gelegen in Emmels, Schulstraße an die Genossenschaft ORES für den Bau einer Trafostation. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Genossenschaft ORES mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Marmoz, vom 16.01.2023, auf Erwerb eines Trennstücks aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur D, Nummer 271F2 gelegen in Emmels, Schulstraße, für den Bau einer Trafostation;

In Anbetracht des Vermessungsplanes, welcher durch die Gemeindeverwaltung Sankt Vith am 21.11.2022 aufgemessen und gezeichnet wurde sowie durch den vereidigten Landmesser Guido FAYMONVILLE aus Honsfeld unterzeichnet wurde, laut welchem die zu verkaufende Fläche 28 m² aufweist;

Aufgrund des Vorschlages des Gemeindegremiums vom 13.02.2023 vorgenanntes Trennstück zu einem Preis in Höhe von 80,00 €/m² unter Vorbehalt der Entscheidung des Stadtrates zu verkaufen;

Aufgrund der E-Mail vom 17.02.2023, mit welcher die Genossenschaft ORES dem Vorschlag zustimmt;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die Akte behandelt hat;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstücks aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur D, Nummer 271F2 gelegen in Emmels, Schulstraße mit einer vermessenen Fläche von 28 m², so wie diese auf dem Vermessungsplan, welcher durch die Gemeindeverwaltung Sankt Vith am 21.11.2022 aufgemessen und gezeichnet wurde sowie durch den vereidigten Landmesser Guido FAYMONVILLE aus Honsfeld unterzeichnet wurde, in Gelb markiert ist, an die

Genossenschaft ORES mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Marmoz, 14, für den Bau einer Trafostation zum Gesamtpreis von (28 m² x 80 €/m²) 2.240,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

15. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Autonomen Gemeinderegion St. Vith und der Gemeinde Sankt Vith hinsichtlich des Baus des Blausteinmuseums. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Schieferstollen-Recht" vor dem Notar Gido SCHÜR vom 27.10.2017;

Aufgrund der Übertragungsvereinbarung zwischen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Schieferstollen-Recht" und der Autonomen Gemeinderegion St. Vith vom 08.12.2021;

In Anbetracht dessen, dass die Autonome Gemeinderegion St. Vith für die Bezeichnung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Nachweis erbringen muss, dass ihr Gelände für den Bau des Blausteinmuseums zur Verfügung gestellt wird;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt der Autonomen Gemeinderegion St. Vith in den Infrastrukturplan (Planung 2023) aufgenommen worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Blausteinmuseum eine Erweiterung des bestehenden Angebots am Schieferstollen in Recht darstellt und somit nur dieser Standort möglich ist;

Aufgrund des beiliegenden Modells eines Erbpachtvertrages für eine Dauer von 33 Jahren, jeweils verlängerbar um fünf Jahre;

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Modell eines Erbpachtvertrages seitens des Verwaltungsrates der Autonomen Gemeinderegion St. Vith in seiner Sitzung vom 15.03.2023 einstimmig angenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die Akte behandelt hat;

In Anbetracht des Vermessungsplans, welcher am 27.09.2022 durch den Dienst der Gemeindeverwaltung vermessen und gezeichnet wurde und durch den Landmesser Guido FAYMONVILLE unterzeichnet wurde;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 6 und 35;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 3.167 und folgende;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Modell eines Erbpachtvertrages im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Autonomen Gemeinderegion St. Vith über die Zuverfügungstellung des der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Geländes, die Parzelle Gemarkung 5/Crombach, Flur E, Nummer 1X, 8,45 Ar, ein Trennstück von 1.367 m² aus der Parzelle Gemarkung 5/Crombach, Flur E, Nummer 1X2, und die Parzelle Gemarkung 6/Recht, Flur L, Nummer 185E, 3,99 Ar sowie der gesamte unterirdische Schieferstollen, der sich im Untergrund der vorbezeichneten Parzellen Nummer 1X und 1X2 erstreckt, für die Dauer von 33 Jahren, beginnend am 01.05.2023 und im Anschluss jeweils verlängerbar um fünf Jahre, zu genehmigen.

Artikel 2: Den vorgenannten Nutzungsvertrag vom 27.10.2017 am Tage der Unterzeichnung des in Artikel 1 erwähnten Erbpachtvertrages aufzuheben.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erbpächters sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

Verschiedenes

16. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Gebührenordnung für bestimmte

Einsätze des Bauhofes der Stadt Sankt Vith - Indexierung.

Der Stadtrat

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 102, §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass es gilt bestimmte Einsätze des Bauhofes der Stadt Sankt Vith zum Selbstkostenpreis zu fakturieren;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag der Fraktion "Liste Freches";

Aufgrund des Vorschlags der Fraktion "NBA" im Beschluss den ursprünglichen "Einzigem Artikel" (*Die durch Stadtratsbeschluss Nr. 20 der Sitzung vom 25. November 2020 beschlossenen Gebühren werden zum 1. Januar eines jeweiligen Jahres der Indexentwicklung der Löhne- und Gehälter gemäß dem Gesundheitsindex angepasst und allerdings zum ersten Mal am kommenden 1. April 2023*) wie folgt abzuändern: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium und die Kommission für öffentliche Arbeiten mit der Analyse und der Überarbeitung des Beschlusses des Stadtrates Nummer 20 vom 25. November 2020.

Beschließt mit 10 JA-Stimmen (Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Herr GOFFINET, Frau HÖNDERS-HERMANN, Herr GILSON, Herr MICHELS, Herr SCHLABERTZ, Frau PETERS-HÜWELER, Frau NEISSEN-MARAITE und Frau SCHLECK), 2 Enthaltungen (Frau MÜSCH-JANOVCOVA und Herr ORTHAUS) und 8 NEIN-Stimmen (Herr HANNEN, Herr SOLHEID, Herr FRECHES, Herr KREINS, Herr JOUSTEN, Herr HENKES, Frau OTTEN und Frau SCHMITZ) den "Einzigem Artikel" wie oben vorgeschlagen abzuändern.

Einzigem Artikel: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium und die Kommission für öffentliche Arbeiten mit der Analyse und der Überarbeitung des Beschlusses des Stadtrates Nummer 20 vom 25. November 2020.

17. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen.

Der Stadtrat

Beschließt einstimmig:

Den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung der heutigen Sitzung zurückzuziehen.

18. Annahme des Jahresberichtes 2022 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015, mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015, mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Finanzen

19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. April 2019, mit dem die Gemeinde Sankt Vith der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als Mitglied beigetreten ist;

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass der Funktionszuschuss nach einem nachvollziehbaren Schlüssel errechnet wird, welcher Rechnung trägt mit der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie mit den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen in der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass laut Schreiben der VoG Tourismusagentur Ostbelgien vom 02.04.2019 dieser Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

Aufgrund der vorliegenden Schuldforderung Nr. 230009 in Höhe von 6.547,00 €;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in der Hauptstraße, 54, 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.547,00 € (gemäß vorliegender Schuldforderung Nr. 230009) aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2023 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Verlängerung der Einspruchsfrist für Gemeindesteuern.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 20.11.2022 zur Festlegung von diversen steuerrechtlichen und finanziellen Bestimmungen insbesondere Artikel 98 und 99;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 29.01.2020 auf den Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 30.11.2022 auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 29.01.2020 auf den Unterhalt der Kanalisation;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 27.11.2019 auf mobile und feststehende Werbetafeln;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 30.11.2022 über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 28.01.2019 auf die Standplätze auf den Campingplätzen;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 27.11.2019 auf die Banken und gleichgestellten Einrichtungen;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 27.11.2019 auf das Nichtvorhandensein von Privatparkplätzen;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 27.11.2019 auf die Zweitwohnungen;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 27.11.2019 auf Pferde;

Aufgrund der Gemeindesteuerverordnung vom 27.11.2019 auf Hunde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird die Einspruchsfrist für die oben genannten Steuerverordnungen auf 1 Jahr und 3 Tage ab Versand des Steuerbescheides festgesetzt. In allen vorgehend aufgelisteten und am 01.01.2023 geltenden Steuerbeschlüssen der Gemeinde Sankt Vith werden in dem Artikel, der sich auf die Reklamationen bezieht, die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter "einem Jahr" ersetzt.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle übermittelt.

Fragen

21. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Klaus JOUSTEN:

Die Lkws der Fahrschule (unter anderem Sattelschlepper) stehen regelmäßig auf dem Parkplatz "An den Weihern" und fahren sogar noch durch die Hauptstraße der Stadt Sankt Vith. Müssen die durch die Stadt fahren? Was gedenken Sie zu tun?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."